

Stand: 01.02.2024

Weisung Nr. 30

Einsicht in Strafbefehle und verfahrenserledigende Entscheide

1. Allgemeines

Die Empfehlungen der Schweizerischen Staatsanwaltschaftskonferenz (SSK) betreffend die Einsichtnahme in Strafbefehle sowie Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen (angenommen von der Mitgliederversammlung der SSK am 23.11.2023) werden mit nachfolgenden Erläuterungen und Präzisierungen in Kraft gesetzt. Das Jugendstrafprozessverfahren bleibt von der Einsichtnahme ausgeschlossen (vgl. Art. 14 JStPO).

2. Strafbefehle

2.1 Einsichtnahme innerhalb Auflagefrist von 10 Tagen

2.1.1. Die Einsichtnahme in Strafbefehle nach Art. 69 Abs. 2 StPO erfolgt erst nach Eintritt der Rechtskraft. Innerhalb einer **Auflagefrist von 10 Tagen** können interessierte Personen während den Schalteröffnungszeiten an den jeweiligen Standorten der zuständigen Abteilungen Einsicht in die dort erlassenen vollständigen, ungekürzten und nicht-anonymisierten Strafbefehle nehmen, vorbehältlich eines allfälligen übergeordneten schützenswerten Interesses einer direkt betroffenen Partei. Die Einsichtnahme ist zu beaufsichtigen.

2.1.2. Die Einsichtnahme erfolgt digital vor Ort oder per E-Mail/Filesharing. Sofern die Einsichtnahme vor Ort stattfindet, sind das Abfotografieren und jegliche Digitalisierung durch die interessierten Personen verboten und die Einsichtnahme erfolgt ohne Netzwerkanschluss.

2.1.3. Pro GesuchstellerIn kann aus administrativen Gründen nur ein Gesuch gestellt werden. Solange dieses Gesuch noch hängig ist resp. die Einsichtnahme nicht erfolgt ist, kann kein weiteres Gesuch gestellt werden.

2.1.4. Bei jedem Gesuch ist die Abteilung (SA1-SA5, ZDI) exakt zu bezeichnen.

2.2. Einsichtnahme nach Ablauf der Auflagefrist

Nach Ablauf der zehntägigen Auflagefrist ist für die rückwirkende Einsichtnahme in Strafbefehle die Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses notwendig. Ein solches

schützwürdiges Interesse wird – unter Abwägung allfälliger gegenüberstehender öffentlicher und privater Interessen – im konkreten Einzelfall geprüft. Bezuglich Persönlichkeitsschutz und Anonymisierung richtet sich die Einsichtnahme nach dem kantonalen Datenschutzgesetz vom 02.07.1990 (SRL Nr. 38). Den Entscheid über die Einsichtnahme trifft in diesem Fall die Oberstaatsanwaltschaft. Die Einsichtnahme erfolgt grundsätzlich bei der Medienstelle der Staatsanwaltschaft und ist zu beaufsichtigen.

2.3. Kosten

Die Einsichtnahme innerhalb der Auflagefrist von 10 Tagen ist gebührenfrei und beschränkt sich auf den Strafbefehl (keine Einsichtnahme in die Strafakten!).

Die Einsichtnahme nach der Auflagefrist ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebühr wird nach Aufwand festgelegt und beträgt mindestens CHF 20.00 (§ 36 Abs. 1 lit. a und lit. g JusKV).

Die Aushändigung von Strafbefehlskopien ist generell gebührenpflichtig. Pro Kopie werden CHF 0.50 verrechnet (§ 36 Abs. 1 lit. e JusKV).

2.4. Dokumentation in den Akten

Von der interessierten Person, die Einsicht in einen Strafbefehl nimmt, werden die Personalien aufgenommen und die Einsichtnahme im Dossier mit einer Aktennotiz festgehalten (im Tribuna wird bei jedem eingesehenen Dossier eine Notiz erfasst. Festgehalten werden Name, Vorname, Geburtsdatum und Funktion der einsehenden Person).

3. Verfahrenserledigende Entscheide

Die Einsichtnahme in Einstellungs- und Nichtanhandnahmeverfügungen gestützt auf Art. 30 Abs. 3 BV und 6 Ziff. 1 EMRK setzt voraus, dass der Gesuchsteller ein schützwürdiges Informationsinteresse nachweist und der beantragten Einsicht keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Den Entscheid über die Einsichtnahme (inkl. eine allfällige Anonymisierung oder Kürzung des Entscheides) trifft in diesem Fall die Oberstaatsanwaltschaft. Im Übrigen gelten Ziff. 2.2. und 2.3. analog.

Änderungen (nach genereller Überarbeitung per 01.01.2024)			
Nr.	Datum	Geänderte Stelle(n)	Art der Änderung
1	01.02.2024	Ziff. 2.1.3, neue Ziff. 2.4	Bisheriger Text neu in Ziff. 2.4
2	01.02.2024	Ziff. 2.1.4	neu